

RS Vwgh 1981/11/5 2814/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1981

Index

Grunderwerbsteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §50 Abs1

BAO §64 Abs1

GrEStG 1955 §18 Abs1

GrEStG 1955 §20 Abs1 Z1

GrEStG 1955 §20 Abs6

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2909/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/16/0061 E 17. September 1981 VwSlg 5617 F/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Die Vorlage der Abgabenerklärung nach § 18 GrEStG an ein örtlich unzuständiges Finanzamt hat für die im § 20 Abs 1 GrEStG bis § 20 Abs 4 GrEStG normierten Begünstigungen nur dann keine Rechtsfolgen, wenn die Abgabenerklärung noch vor Ablauf der im § 18 Abs 1 GrEStG normierten Frist dem örtlich zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zukommt, wobei die Weiterleitung gemäß § 50 Abs 1 BAO auf Gefahr des Einschreiters erfolgt. Wer sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile unter allen Umständen zu tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980002814.X01

Im RIS seit

24.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at